

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Oktober 1971

Nummer 47

| Glied.-<br>Nr.  | Datum       | Inhalt                                                                                                                                                                                    | Seite |
|-----------------|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 101<br>91<br>92 | 9. 9. 1971  | Bekanntmachung des Staatsvertrages zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über Aufgaben und Zuständigkeiten auf Bundesautobahnstrecken . . . . .                      | 330   |
| 20320<br>213    | 8. 10. 1971 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuwendungen an Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes . . . . .                                                                             | 330   |
| 232             |             | Berichtigung zur Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — Landesbauordnung — (BauO NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 232) . . . . . | 331   |
|                 |             | <b>Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .</b>                                                  | 331   |

101

91  
92

**Bekanntmachung  
des Staatsvertrages zwischen den Ländern  
Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen  
über Aufgaben und Zuständigkeiten auf  
Bundesautobahnstrecken**

Vom 9. September 1971

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 6. Mai 1971 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über Aufgaben und Zuständigkeiten auf Bundesautobahnstrecken vom 16. Juli 1970/23. September 1970 zugestimmt. Nach Austausch der Bestätigungsurkunden ist der Staatsvertrag gemäß seinem § 4 Abs. 2 am 29. Juni 1971 in Kraft getreten.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 9. September 1971

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Heinz Kühn

**Staatsvertrag  
zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-  
Westfalen über Aufgaben und Zuständigkeiten auf Bun-  
desautobahnstrecken**

Das Land Niedersachsen  
— nachstehend mit „Niedersachsen“ bezeichnet —  
und

das Land Nordrhein-Westfalen  
— nachstehend mit „Nordrhein-Westfalen“ bezeichnet —  
schließen folgenden Staatsvertrag:

§ 1

Zuständigkeiten der Straßenbaubehörden

(1) Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen übertragen und übernehmen gegenseitig die sich aus Artikel 90 des Grundgesetzes und den hierzu erlassenen und künftigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergebenden Aufgaben und Befugnisse der Straßenbaubehörden auf den in dem beigefügten Lageplan gekennzeichneten und im nachfolgenden Absatz 2 aufgeführten Bundesautobahnstrecken zur Ausübung.

Karte

(2) Nordrhein-Westfalen überträgt und Niedersachsen übernimmt die in dem Lageplan grün gekennzeichnete Bundesautobahnstrecke.

Das ist:

die auf nordrhein-westfälischem Gebiet (Gemeinde Wersen) belegene Teilstrecke der Bundesautobahn Hansalinie (A11) von der Landesgrenze in km 222,537 bis zur Landesgrenze in km 225,141.

Niedersachsen überträgt und Nordrhein-Westfalen übernimmt die in dem Lageplan rot gekennzeichneten Bundesautobahnstrecken.

Das sind:

- a) die auf niedersächsischem Gebiet (Gemeinde Atter) belegene Teilstrecke der Bundesautobahn Hansalinie (A11) vom Ende der nördlichen Flügelmauer der Brücke bei der Anschlußstelle Osnabrück-Hafen in km 225,175 bis zur Landesgrenze in km 227,403;
- b) die auf niedersächsischem Gebiet (Gemeinde Gaste) belegene Teilstrecke der Bundesautobahn Osnabrück-Melle (A64) von der Landesgrenze bei km 29,130 bis zum ostwärtigen Ende der Anschlußstelle Osnabrück-Gaste bei km 30,100.

(3) Über die Zulässigkeit von Sondernutzungen, Bauanlagen und Nebenbetrieben an den übertragenen Strecken nach den §§ 8, 9 und 15 Abs. 3 und 4 FStrG entscheiden die

aufgrund dieses Vertrages zuständigen Behörden der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen jeweils im gegenseitigen Einvernehmen mit der Behörde, die ohne diesen Vertrag zuständig gewesen wäre.

(4) Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen wickeln die von ihnen ausgeführten oder begonnenen Baumaßnahmen und Verfahren in baulicher und rechtlicher Hinsicht ab.

§ 2

Zuständigkeiten  
nach der Straßenverkehrsordnung

(1) Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen übertragen und übernehmen gegenseitig die sich aus der Straßenverkehrsordnung in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Aufgaben und Befugnisse auf den in § 1 Abs. 2 genannten Bundesautobahnstrecken zur Ausübung.

(2) Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen werden im Interesse einer einheitlichen Verkehrsführung und -lenkung bei verkehrsbehördlichen Anordnungen auf den in § 1 Abs. 2 genannten Bundesautobahnstrecken eine Verkehrsbeschilderung berücksichtigen, die mit der Ausschilderung der Bundesautobahn in den jeweiligen Ländern übereinstimmt.

§ 3

Kündigung

Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. 12. 1973, gekündigt werden. Seine Geltungsdauer verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn nicht fristgerecht gekündigt wird.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Der Vertrag ist zu bestätigen; die Bestätigungsurkunden werden ausgetauscht.

(2) Der Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Bestätigungsurkunden in Kraft.

Hannover, den 23. September 1970

Für das Land Niedersachsen:

Namens des Ministerpräsidenten  
Der Niedersächsische Minister  
für  
Wirtschaft und öffentliche Arbeiten  
Greulich

Düsseldorf, den 16. Juli 1970

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Namens des Ministerpräsidenten  
Der Minister  
für  
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten  
Dr. H. Kohlhase

— GV. NW. 1971 S. 330.

20320  
213

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über Zuwendungen an Beamte  
des feuerwehrtechnischen Dienstes**

Vom 8. Oktober 1971

Auf Grund des § 29 Abs. 2 Buchstabe b des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (GV. NW. S. 264) in Verbindung mit Artikel 11 § 17 Abs. 2 des Ersten

Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

#### Artikel I

§ 2 der Verordnung über Zuwendungen an Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes vom 9. Juli 1969 (GV. NW. S. 520) erhält folgende Fassung:

##### „§ 2

(1) Die Zuwendung kann beim Tauchen mit Tauchgerät bei einer Tauchtiefe

|                      |                 |
|----------------------|-----------------|
| bis 5 m              | bis zu 9,50 DM  |
| von über 5 bis 10 m  | bis zu 11,50 DM |
| von über 10 bis 15 m | bis zu 14,50 DM |
| von über 15 bis 20 m | bis zu 19,— DM  |

je Stunde betragen. Für Taucherarbeiten in Strömung ohne Stromschutz können Zuschläge bis zu 30 v.H. und in Strömung mit Stromschutz Zuschläge bis zu 15 v.H. der Zuwendung gewährt werden; hierzu kann bei Lufttemperaturen unter + 3°C ein Kältezuschlag bis zur Höhe von 25 v.H. der Zuwendung nach Satz 1 gezahlt werden.

(2) Für Arbeiten im Wasser mit Taucheranzug, jedoch ohne Tauchgerät, kann die Zuwendung bis zu 2,30 DM je Stunde betragen.

(3) Teile einer Stunde von 10 bis 30 Minuten können als halbe Stunde, von mehr als 30 Minuten als volle Stunde berechnet werden; Zeiten unter 10 Minuten bleiben unberücksichtigt.

(4) Die Zuwendung wird für jeden Tauchereinsatz einzeln ermittelt.“

#### Artikel II

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Oktober 1971

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Willi Weyer

— GV. NW. 1971 S. 330.

232

#### Berichtigung

Betr.: Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — Landesbauordnung — (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 232)

In § 81 Abs. 1 Nr. 24 muß es statt 22 richtig heißen:  
„23“

— GV. NW. 1971 S. 331.

#### Hinweis

**für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Lohnerhöhungen im Druckereigewerbe haben bereits im Jahre 1970 und im laufenden Jahr 1971 wesentliche Kostensteigerungen mit sich gebracht.

Die ab 1. Januar 1972 in Kraft tretende neue Postzeitungsgebührenordnung und die zur Zeit laufenden Tarifverhandlungen werden zu Beginn des kommenden Jahres weitere größere Belastungen bringen, die eine Erhöhung der Bezugspreise unerläßlich machen.

Die Bezugsgebühren betragen ab 1. Januar 1972 vierteljährlich

für das **Gesetz- und Verordnungsblatt**

|           |          |
|-----------|----------|
| Ausgabe A | 12,40 DM |
| Ausgabe B | 13,50 DM |
| Ausgabe C | 13,85 DM |

für das **Ministerialblatt**

|           |          |
|-----------|----------|
| Ausgabe A | 20,80 DM |
| Ausgabe B | 22,— DM  |
| Ausgabe C | 24,45 DM |

— GV. NW. 1971 S. 331.

#### Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.